



**ALLGEMEINVERFÜGUNG AUS ANLASS DER ESSLINGER MUSIKNACHT
AM 28./29. OKTOBER 2023**

Die Stadt Esslingen am Neckar erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 Ziffer 3 des Gaststätten-
gesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in der derzeit geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung

§ 1

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle von den Bestimmungen des Gaststättengesetzes
erfassten Gewerbebetriebe innerhalb des Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung.
Ausgenommen hiervon sind lediglich Diskothekenbetriebe.

Der Geltungsbereich umfasst alle Betriebe innerhalb des durch folgende Straßen eingegrenzten
Gebiets: Fleischmannstraße, Bahnhofplatz, Neckarstraße bis Ulmer Straße, Ulmer Straße bis
Olgastraße, Olgastraße, Urbanstraße ab Einmündung Olgastraße bis Blumenstraße, Blumenstraße
zwischen Olga- und Landenbergerstraße, Landenbergerstraße zwischen Blumen- und
Grabbrunnenstraße, Ebershaldenstraße, Augustinerstraße, Mettinger Straße bis Einmündung
Schlachthausstraße, Schlachthausstraße.

§ 2

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Musikdarbietungen sind in der Nacht vom 28. zum
29. Oktober 2023 folgende Auflagen zu beachten:

- (1) Musikdarbietungen müssen am 29. Oktober 2023 spätestens um 01:30 Uhr beendet sein.
Ausnahmen hiervon werden nur in begründeten Ausnahmefällen aufgrund eines entsprechenden
schriftlichen Antrags zugelassen.
- (2) Außenbewirtschaftungen dürfen - soweit vorhanden - ab 20:00 Uhr nicht mehr genutzt werden.
Die Bewirtschaftung im Freien ist einzustellen.
- (3) Eine Musikbeschallung nach draußen hat zu unterbleiben.
- (4) Im Eingangsbereich des Lokals müssen Aschenbecher und zusätzliche Abfallbehälter aufgestellt
werden. Der unmittelbare Außenbereich des Lokals ist am 29.10.2023 bis spätestens 02:30 Uhr zu
reinigen.



(5) Für die Dauer der Musikdarbietungen und mindestens eine Stunde danach müssen mindestens - 2 - Ordner bereitgestellt werden. Hierzu ist gegebenenfalls ein professioneller Security-Dienst zu verpflichten.

(6) Die eingesetzten Ordner, die als solche erkennbar sein müssen, sind mit den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen und eingehend in die nachstehenden Aufgaben einzuweisen. Einlasskontrollen; Sicherstellung, dass Türen und Fenster nicht unnötig offen stehen; Einschreiten bei Lärmbelästigungen, Sachbeschädigungen und sonstigen Störungen; Einschreiten bei unzulässigem Konsumieren von Getränken im Freien und nicht zulässigem Benutzen der Außenbestuhlung; Streifengänge nach Ende der Musikdarbietungen und nach Eintritt der gesetzlichen Sperrzeit im Umfeld des Lokals.

§ 3

Die sofortige Vollziehung der Paragraphen 1 und 2 wird angeordnet.

§ 4

Diese Allgemeinverfügung gilt nach § 41 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 12.04.2000 (GBl. S. 350) in der derzeit geltenden Fassung am folgenden Tag ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Ordnungs- und Standesamt der Stadt Esslingen am Neckar, Beblingerstraße 1 in 73728 Esslingen am Neckar, Zimmer 252, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Hinweise:

Die Stadt Esslingen am Neckar wird Kosten die durch die Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden an bzw. in öffentlichen Einrichtungen und im öffentlichen Verkehrsbereich im Zusammenhang mit Musikdarbietungen in der „Esslinger Musiknacht“ entstehen, bei den verantwortlichen Betrieben geltend machen.

Die Aufsichtspflicht für die Gastronomiebetriebe besteht in einer Umgebung bis 50 Meter um die Gaststätte.

Verstöße gegen die in dieser Allgemeinverfügung angeordneten Auflagen stellen nach § 28 Absatz 1 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar und führen zur Einleitung eines entsprechenden Bußgeldverfahrens.

Esslingen am Neckar, den 19.10.2023

Brigitte Länge

Ordnungs- und Standesamt
Stadt Esslingen am Neckar